

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 9/13 BH

L 10 SF 29/12 EK R (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 64 R 24/09 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle,
Schloßplatz 2, 29221 Celle,

Beklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. August 2013 - L 10 SF
29/12 EK R - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Beschluss vom 15.8.2013 den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwaltes für das Klageverfahren betreffend eine Entschädigung wegen unangemessener Dauer der Verfahren S 64 R 24/09 (SG Hannover) und L 1 R 393/10 (LSG Niedersachsen-Bremen) mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt und darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann. Mit einem am 23.9.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 20.9.2013 hat die Klägerin beantragt, ihr für die "Klage" gegen den vorgenannten Beschluss PKH zu gewähren.
- 2 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO); deshalb kann die Klägerin auch keine Beiordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO). Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist die Klägerin zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.

